

1976	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1976	Nr. 71
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 76	Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes — BWeBesV)	1585
16. 6. 76	Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen (Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes — BSparkBesV)	1588
16. 6. 76	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes 26-1-1	1590
19. 6. 76	Elfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1976/77)	1591
8. 6. 76	Berichtigung des Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft	1596

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1596
--	------

Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes — BWeBesV)

Vom 16. Juni 1976

Auf Grund des § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1357), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Einstufung der Ämter

(1) Die Ämter der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) werden unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage des § 2 wie folgt eingestuft:

Amtsbezeichnung	Betriebszahlen in Millionen	BesGr.
Werkleiter	eines Versorgungs- oder Verkehrsbetriebes mit	
	bis 10 Mio	A 10/A 11,
	mehr als 10 bis 20 Mio	A 11/A 12,
	mehr als 20 bis 35 Mio	A 12/A 13,
	mehr als 35 bis 70 Mio	A 13/A 14,
	mehr als 70 bis 140 Mio	A 14/A 15,
	mehr als 140 bis 250 Mio	A 15/A 16,
	mehr als 250 bis 450 Mio	A 16/B 2,
	mehr als 450 bis 900 Mio	B 2/B 3,
	mehr als 900 bis 1 700 Mio	B 3/B 4,
mehr als 1 700 bis 3 000 Mio	B 4/B 5,	
mehr als 3 000 Mio	B 5/B 6.	

Die Einstufung in eine der beiden jeweils genannten Besoldungsgruppen erfolgt durch Beschluß der zuständigen Stelle. Der Beschluß ist dem Beamten, der im Zeitpunkt der Beschlußfassung im Amt ist, zuzustellen.

(2) Der Amtsbezeichnung kann ein auf die ausgeübte Funktion (§ 4) hinweisender Zusatz beigefügt werden.

(3) Würde eine Einstufung nach Absatz 1 die Besoldungsgruppe, der das Amt des ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der jeweiligen Gemeinde, Samtgemeinde, Verbandsgemeinde oder des jeweiligen Amtes mindestens zugeordnet ist, erreichen oder übersteigen, so wird das Amt des Werkleiters eine Besoldungsgruppe unter dieser eingestuft.

(4) Ist ein Werkleiter kommunaler Wahlbeamter auf Zeit, so wird er aus diesem Amt besoldet.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Für die Einstufung der Ämter der Werkleiter sind bei Elektrizitäts-, Fernwärme-, Gas- und Wasserwerken die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen zugrunde zu legen. Hierbei ist die Abgabe von Strom, Gas, Fernwärme und Wasser sowie die Anzahl der beförderten Personen mit den Bewertungszahlen der in Absatz 2 aufgeführten Übersicht in Betriebszahlen umzurechnen. Maßgebend für die Ermittlung der Betriebszahlen ist das Wirtschaftsjahr 1973.

(2) Folgende Bewertungszahlen sind für die Berechnung der Betriebszahlen nach Absatz 1 zugrunde zu legen:

		Erzeugung (Förderung)	Bezug	Beförderung
Strom:	1 kWh	2	1	
Gas:	1 Ncbm (H ₀ 4 300 kcal)	4	2	
Fernwärme:	10 000 kcal	6- 7	4-5	
Wasser:	1 cbm	6-12	3-6	
Verkehr:	1 beförderte Person			3

Die Fernwärme- und Wasserversorgung ist nach den örtlichen Schwierigkeiten von Förderung und Bezug zu bewerten.

§ 3

Einstufung bei Organisationsänderung und Neuerrichtung von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben

(1) Wurden oder werden nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1973 kommunale Versorgungs- und Verkehrsbetriebe zusammengelegt oder durch Bildung eines Zweckverbandes zusammengeschlossen, ist Bemessungsgrundlage für die Einstufung die Gesamtsumme der für jeden Betrieb im Wirtschaftsjahr 1973 ermittelten Betriebszahlen. Im Falle der Abspaltung von Teilen eines Betriebes ist für die Einstufung des Werkleiters die Bemessungsgrundlage des verbliebenen Teiles nach § 2 maßgebend; § 6 bleibt unberührt.

(2) Wurde oder wird ein Versorgungs- und Verkehrsbetrieb nach Beginn des Wirtschaftsjahres 1973 neu errichtet, so bestimmt der zuständige Landesminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Landesminister auf Grund einer vergleichenden Schätzung die erstmals maßgebende Einstufung. Während der auf die Errichtung folgenden sechs Jahre kann der zuständige Landesminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Landesminister diese Einstufung im Abstand von je zwei Jahren neu bestimmen, wenn auf Grund der Entwicklung eine höhere Bewertung angemessen ist.

§ 4

Mehrere Werkleiter

(1) Ist ein Erster Werkleiter bestellt, so werden die Ämter der anderen Werkleiter eine Besoldungsgruppe unter seiner Besoldungsgruppe eingestuft.

(2) Sind anstelle des Ersten Werkleiters zwei gleichberechtigte Werkleiter eingesetzt, so werden ihre Ämter wie das Amt des Ersten Werkleiters eingestuft.

§ 5

Mehrere Betriebe

Unterstehen einem Werkleiter mehrere Betriebe, so ist Grundlage für die Einstufung die Summe der Betriebszahlen aller Betriebe.

§ 6

Rechtsstand

Verringert sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Bemessungsgrundlage (§ 2) oder der Einstufungsmaßstab (§ 1 Abs. 1), so behalten die in dieser Verordnung aufgeführten Beamten für ihre Person und für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder
öffentlich-rechtlicher Sparkassen
(Sparkassenbesoldungsverordnung des Bundes — BSparkBesV)**

Vom 16. Juni 1976

Auf Grund des § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1357), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Einstufung der Ämter

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen (Sparkassendirektoren) werden unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage des § 2 wie folgt eingestuft:

Amtsbezeichnung	Bemessungsgrundlage in Millionen DM	als Vorstands- vorsitzender BesGr.	als weitere Vor- standsmitglieder BesGr.
Sparkassen- direktor	bis 85 Mio DM	A 12/A 13	A 11/A 12,
	mehr als 85 bis 140 Mio DM	A 13/A 14	A 12/A 13,
	mehr als 140 bis 275 Mio DM	A 14/A 15	A 13/A 14,
	mehr als 275 bis 500 Mio DM	A 15/A 16	A 14/A 15,
	mehr als 500 bis 880 Mio DM	A 16/B 2	A 15/A 16,
	mehr als 880 bis 1 300 Mio DM	B 2/B 3	A 16/B 2,
	mehr als 1 300 bis 2 000 Mio DM	B 3/B 4	B 2/B 3,
	mehr als 2 000 bis 3 300 Mio DM	B 4/B 5	B 3/B 4,
mehr als 3 300 bis 4 700 Mio DM	B 5/B 6	B 4/B 5,	
mehr als 4 700 Mio DM	B 6/B 7	B 5/B 6.	

Die Einstufung in eine der beiden jeweils genannten Besoldungsgruppen erfolgt durch Beschluß der zuständigen Stelle. Der Beschluß ist dem Beamten, der im Zeitpunkt der Beschlußfassung im Amt ist, zuzustellen.

(2) Der Amtsbezeichnung kann ein auf die ausgeübte Funktion hinweisender Zusatz beigefügt werden.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Einstufung der Sparkassendirektoren ist die Summe aus der Bilanzsumme der Sparkasse, dem Kreditvolumen und dem Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B). Die Bilanzsumme und das Kreditvolumen sind dem festgestellten Jahresabschluß der Sparkassen nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1973 zu entnehmen. Das Kreditvolumen ist die Summe der Bilanzposten 5 und 10 der Aktivseite und 13 bis 15 der Passivseite nach dem vorgeschriebenen Formblatt. Der Depotbestand der Kundenwertpapiere ist mit dem auf den maßgebenden Stichtag ermittelten Steuerkurswert anzusetzen.

§ 3

Einstufung bei Vereinigung und Neuerrichtung von Sparkassen

(1) Wurden oder werden nach dem 31. Dezember 1973 Sparkassen vereinigt oder durch Bildung eines Zweckverbandes zu einer Sparkasse zusammengeschlossen, so ist Grundlage für die Einstufung die Gesamtsumme der nach § 2 für jede Sparkasse ermittelten Beträge. Dies gilt für die Übertragung von Zweigstellen entsprechend.

(2) Wurde oder wird eine Sparkasse nach dem in § 2 genannten Stichtag neu errichtet, so bestimmt der zuständige Landesminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Landesminister auf Grund einer vergleichenden Schätzung die erstmals maßgebende Einstufung. Während der auf die Errichtung folgenden sechs Jahre kann der zuständige Landesminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Landesminister diese Einstufung im Abstand von je zwei Jahren neu bestimmen, wenn auf Grund der Entwicklung eine höhere Bewertung angemessen ist.

§ 4

Rechtsstand

Verringert sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Bemessungsgrundlage (§ 2) oder der Einstufungsmaßstab (§ 1 Abs. 1), so behalten die in dieser Verordnung aufgeführten Beamten für ihre Person und für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 16. Juni 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1542), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 206), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 11. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1911), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 9 werden nach den Worten „(Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559)“ die Worte „oder eines Reiseausweises für Staatenlose nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 473)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach den Worten „28. Juli 1951“ die Worte „oder des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:
„8 a. Reiseausweise für Staatenlose, ausgestellt auf Grund des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.“
 - b) In Nummer 9 wird nach dem Wort „ausgestellte“ das Wort „sonstige“ eingefügt.
 - c) In Nummer 15 wird das Wort „Flußschiffahrt“ durch das Wort „Binnenschiffahrt“ ersetzt; die Worte „auf der Donau und Elbe“ werden gestrichen.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte „Staatenlosen sowie von“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 werden nach den Worten „Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli

1951“ die Worte „oder dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954“ eingefügt.

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nach „Australien sowie Kokos-Inseln, Norfolk-Insel,“ wird „Papua-Neuguinea,“ gestrichen.
2. Nach „Frankreich sowie Französisches Afar- und Issa-Territorium, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Reunion, St. Pierre und Miquelon“ werden der Beistrich und „Komoren“ gestrichen.
3. Nach „Korea (Republik Korea)“ wird „Laos“ gestrichen.
4. Nach „Niederlande sowie Niederländische Antillen“ wird „und Surinam“ gestrichen.
5. Nach „Österreich“ wird „Pakistan“ gestrichen.
6. Nach „Portugal sowie“ werden „Angola,“, „Kapverdische Inseln,“, „Mosambik,“, „Sao-Tome und Principe“ sowie nach „Portugiesisch-Timor“ der Beistrich gestrichen.
7. Nach „Spanien sowie Kanarische Inseln, Balearen, Ceuta, Medilla, Spanisch-Nordafrika“ wird „Spanisch-Westafrika“ gestrichen; nach „Spanisch-Nordafrika“ wird der Beistrich gestrichen.
8. Nach „Belgien“ wird „Benin“ eingefügt und nach „Costa Rica“ wird „Dahome“ gestrichen.
9. Nach „Südafrika sowie Südwest-Afrika“ wird ein Schrägstrich und das Wort „Namibia“ angefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Der Bundesminister des Innern wird die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntmachen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1976

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Elfte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1976/77)**

Vom 19. Juni 1976

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33 a Abs. 1 Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1365), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben

ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33 b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 100 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 13,94 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 8,87 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 100 je Stufe ein Betrag in Höhe von 5,87 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage zu § 1

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente

Gültig für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten									Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen DM	Voll- waisen DM	Halb- waisen DM	Eltern- paar DM	Eltern- teil DM	
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. DM	60, 50 v. H. DM						
306	133	0	0	587	522	435	359	260	352	242	174	435	295	
319	141	1	5	582	517	430	354	255	347	237	169	430	290	
333	150	2	11	576	511	424	348	249	341	231	163	424	284	
347	159	3	17	570	505	418	342	243	335	225	157	418	278	
361	168	4	23	564	499	412	336	237	329	219	151	412	272	
375	177	5	29	558	493	406	330	231	323	213	145	406	266	
389	186	6	35	552	487	400	324	225	317	207	139	400	260	
403	195	7	41	546	481	394	318	219	311	201	133	394	254	
417	203	8	46	541	476	389	313	214	306	196	128	389	249	
431	212	9	52	535	470	383	307	208	300	190	122	383	243	
445	221	10	58	529	464	377	301	202	294	184	116	377	237	
459	230	11	64	523	458	371	295	196	288	178	110	371	231	
473	239	12	70	517	452	365	289	190	282	172	104	365	225	
487	248	13	76	511	446	359	283	184	276	166	98	359	219	
501	257	14	82	505	440	353	277	178	270	160	92	353	213	
515	266	15	88	499	434	347	271	172	264	154	86	347	207	
529	274	16	93	494	429	342	266	167	259	149	81	342	202	
542	283	17	99	488	423	336	260	161	253	143	75	336	196	
556	292	18	105	482	417	330	254	155	247	137	69	330	190	
570	301	19	111	476	411	324	248	149	241	131	63	324	184	
584	310	20	117	470	405	318	242	143	235	125	57	318	178	
598	319	21	123	464	399	312	236	137	229	119	51	312	172	
612	328	22	129	458	393	306	230	131	223	113	45	306	166	
626	337	23	135	452	387	300	224	125	217	107	39	300	160	
640	345	24	140	447	382	295	219	120	212	102	34	295	155	
654	354	25	146	441	376	289	213	114	206	96	28	289	149	
668	363	26	152	435	370	283	207	108	200	90	22	283	143	
682	372	27	158	429	364	277	201	102	194	84	16	277	137	
696	381	28	164	423	358	271	195	96	188	78	10	271	131	
710	390	29	170	417	352	265	189	90	182	72	4	265	125	
724	399	30	176	411	346	259	183	84	176	66	0	259	119	
738	407	31	181	406	341	254	178	79	171	61		254	114	
752	416	32	187	400	335	248	172	73	165	55		248	108	
766	425	33	193	394	329	242	166	67	159	49		242	102	
779	434	34	199	388	323	236	160	61	153	43		236	96	
793	443	35	205	382	317	230	154	55	147	37		230	90	
807	452	36	211	376	311	224	148	49	141	31		224	84	
821	461	37	217	370	305	218	142	43	135	25		218	78	
835	470	38	223	364	299	212	136	37	129	19		212	72	
849	478	39	228	359	294	207	131	32	124	14		207	67	
863	487	40	234	353	288	201	125	26	118	8		201	61	
877	496	41	240	347	282	195	119	20	112	2		195	55	
891	505	42	246	341	276	189	113	14	106	0		189	49	
905	514	43	252	335	270	183	107	8	100			183	43	
919	523	44	258	329	264	177	101	2	94			177	37	
933	532	45	264	323	258	171	95	0	88			171	31	
947	541	46	270	317	252	165	89		82			165	25	
961	549	47	275	312	247	160	84		77			160	20	
975	558	48	281	306	241	154	78		71			154	14	

**Berichtigung
des Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle
und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft**

Vom 8. Juni 1976

In Artikel 4 des Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft vom 7. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 921) sind die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 2“ zu ersetzen durch die Worte „§ 10 Abs. 8 Satz 2“.

Bonn, den 8. Juni 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Burkhard

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1128/76 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist	15. 5. 76 L 127/31
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1129/76 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	15. 5. 76 L 127/36
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1130/76 der Kommission betreffend die Ausschreibung von gefrorenen Rindervierteln mit Knochen aus Beständen der Interventionsstellen	15. 5. 76 L 127/40
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1131/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76, insbesondere hinsichtlich bestimmter Bestimmungen über die Denaturierung von Magermilchpulver	15. 5. 76 L 127/42
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1132/76 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 5. 76 L 127/46
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1133/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	15. 5. 76 L 127/48
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1134/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	17. 5. 76 L 128/1
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1135/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 136/76, Nr. 336/76 und Nr. 638/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3354/75, Nr. 135/76 und Nr. 357/76 durchgeführte Ausschreibungsverfahren	17. 5. 76 L 128/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1136/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 5. 76	L 129/1
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1137/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 5. 76	L 129/3
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1140/76 der Kommission zur Festsetzung der in Artikel 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	18. 5. 76	L 129/7
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1141/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 5. 76	L 129/9
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1142/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 5. 76	L 129/22
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	19. 5. 76	L 130/1
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1144/76 des Rates betreffend die Liste der Gebiete der Gemeinschaft, in denen eine Beihilfe für Hartweizen gewährt wird, und die Festlegung des Betrages dieser Beihilfe	19. 5. 76	L 130/6
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1145/76 des Rates zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Interventionsorte für Getreide	19. 5. 76	L 130/8
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1146/76 des Rates über besondere und spezifische Interventionsmaßnahmen für Getreide	19. 5. 76	L 130/9
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1147/76 des Rates über die Beihilfe für Hartweizen	19. 5. 76	L 130/11
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1148/76 des Rates zur Festsetzung des in den Schwellenpreisen für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrages im Wirtschaftsjahr 1976/1977	19. 5. 76	L 130/13
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1149/76 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	19. 5. 76	L 130/14
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1150/76 des Rates über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	19. 5. 76	L 130/15
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1151/76 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide und Reis für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	19. 5. 76	L 130/17
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1152/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 5. 76	L 130/20
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1153/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 5. 76	L 130/22
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1154/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	19. 5. 76	L 130/24
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1155/76 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 betreffend die Qualitätsnormen für Asparagus-Schnittgrün	19. 5. 76	L 130/26
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1156/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1976	19. 5. 76	L 130/31
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1157/76 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	19. 5. 76	L 130/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1158/76 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart R III	19. 5. 76	L 130/35
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1159/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 5. 76	L 130/36
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein	24. 5. 76	L 135/1
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1161/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	24. 5. 76	L 135/27
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 des Rates über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse	24. 5. 76	L 135/32
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau	24. 5. 76	L 135/34
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	24. 5. 76	L 135/38
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1166/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weissektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	24. 5. 76	L 135/41
17. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1168/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	24. 5. 76	L 135/46
19. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1173/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 5. 76	L 131/10
19. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1174/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 5. 76	L 131/17
19. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1175/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	20. 5. 76	L 131/14
19. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1177/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	20. 5. 76	L 131/17
19. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1178/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 5. 76	L 131/18
18. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1179/76 des Rates zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 vorgesehenen Einfuhrregelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	21. 5. 76	L 132/1
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1181/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 5. 76	L 132/3
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1182/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 5. 76	L 132/5
20. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1183/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 5. 76	L 132/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
20. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1184/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	21. 5. 76	L 132/9
20. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1185/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 5. 76	L 132/11
Andere Vorschriften			
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1138/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 5. 76	L 129/5
14. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1139/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Teile und Zubehör für Fahrzeuge usw., der Tarifstelle 87.12 B, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 5. 76	L 129/6
17. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1165/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	24. 5. 76	L 135/39
17. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1167/76 des Rates zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs hinsichtlich der bei den Weinzöllen anzuwendenden Wechselkurse	24. 5. 76	L 135/42
17. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1169/76 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Brasilien	20. 5. 76	L 131/1
17. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1170/76 des Rates zur Streichung einiger Waren im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung	20. 5. 76	L 131/5
17. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1171/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2886/75 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1976) und zur vorübergehenden Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	20. 5. 76	L 131/6
17. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1172/76 des Rates zur Schaffung eines Finanzmechanismus	20. 5. 76	L 131/7
19. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1176/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Akkumulatoren, aus Blei, der Tarifstelle 85.04 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 5. 76	L 131/16
18. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1180/76 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der vollständigen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b)	21. 5. 76	L 132/2
21. 5. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1203/76 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberkleidung, Bekleidungszubehör usw., aus Baumwolle, der Tarifstellen 60.05 A ex II und ex B, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 5. 76	L 133/26
30. 4. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1209/76 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	26. 5. 76	L 138/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/76 der Kommission vom 14. Mai 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden (ABl. Nr. L 127 vom 15. 5. 1976)	21. 5. 76	L 132/28
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 833/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Agrarsektor für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 (ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976)	22. 5. 76	L 133/38
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 939/76 des Rates vom 23. April 1976 zum Abschluß des Finanzprotokolls und des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976)	22. 5. 76	L 133/38

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 60 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.